

MERKBLATT ZU DEN VDMA-MONTAGEBEDINGUNGEN August 2019

Die VDMA-Montagebedingungen wurden durch das Schuldrechtsreformgesetz 2002 komplett überarbeitet. Geringfügige – hauptsächlich redaktionelle Änderungen – erfolgten 2007 und 2012. 2016 und 2018 wurde zuvorderst ein zeitlicher Gleichlauf (kaum inhaltliche Änderungen) mit den anderen VDMA-Bedingungen hergestellt. Die jetzt vorliegenden Bedingungen enthalten u.a. eine überarbeitete Haftungsklausel und ersetzen die Bedingungen Stand Januar 2018.

Zur Beachtung:

Anwendungsbereich Die VDMA-Montagebedingungen gelten ausschließlich für Verträge innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Daher liegen sie nicht in übersetzter Fassung vor.

Sie sind ausdrücklich bezogen auf die Verwendung gegenüber:

- 1) einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer),
- 2) juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Die Empfehlung der VDMA-Montagebedingungen ist unverbindlich. Es steht als Firmenfrei, die Bedingungen zu verwenden.

Haftung Die Möglichkeit, in Allgemeinen Geschäftsbedingungen weitgehende Haftungsbeschränkungen oder Haftungsausschlüsse zu vereinbaren, wird durch Gesetz und Rechtsprechung stark reduziert. Bei Verletzung „wesentlicher Vertragspflichten“ z. B. ist die Haftung auf Schadenersatz in AGB nicht mehr wirksam ausschließbar. Hiervon betroffen können insbesondere Verzugschäden und die sog. „Folgeschäden“ bei mangelhafter Leistung sein. Dies stellt in der Praxis ein großes Problem dar. Es empfiehlt sich daher - wenn möglich -, zur Sicherheit Haftungsbeschränkungen (Verzug / „Folgeschäden“) außerhalb von Allgemeinen Geschäftsbedingungen jeweils individuell zu vereinbaren. Das gilt insbesondere bei erkennbar risikobehafteten Geschäften.

Abrechnungsanhang Der unter II.1 der Bedingungen genannte Anhang für die Abrechnung konnte aus kartellrechtlichen Gründen nicht zum Gegenstand einer Konditionenempfehlung gemacht werden und fehlt deshalb. Aus diesem Grund ist auch ein Ausschluss von Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechten in den VDMA-Montagebedingungen - im Gegensatz zu den VDMA-Lieferbedingungen (II.3 und II.4) und den VDMA-Reparaturbedingungen (IV.6 und IV.7) - nicht enthalten. Der Verwender der vorliegenden VDMA-Montagebedingungen ist daher gehalten zu überprüfen, ob die genannten Ausschlüsse zusätzlich individuell zu vereinbaren sind.

Erläuterungen Eine **Hilfestellung** zur Vertragsgestaltung allgemein und zu den VDMA-Montagebedingungen im Besonderen gibt die Kommentierung **„Vertragsgestaltung im Inland** - Die VDMA-Geschäftsbedingungen/ Erläuterungen und Hinweise für die Praxis“, **8. Auflage 2016**, VDMA-Verlag, Lyoner Str. 18, 60528 Frankfurt/M.